



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes  
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für  
Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

**Kabinettsache**  
**Datenblatt-Nr.: 19/xxxxx**

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors**

HIER Behandlung in der Kabinettsitzung am 10. Februar 2021 mit Aussprache

Anlg: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt und Begründung sowie den Beschlussvorschlag und den Sprechzettel für den Regierungssprecher übersenden wir mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 10. Februar 2020 mit Aussprache herbeizuführen

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmwi.de/Datenschutzerklärung](http://www.bmwi.de/Datenschutzerklärung) entnehmen.

Der gemeinsame Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, Bau und Heimat dient der Weiterentwicklung der Open-Data-Politik.

Der Entwurf ändert in Artikel 1 die Open-Data-Regelung des Bundes in § 12a des E-Government-Gesetzes (EGovG). Zudem setzt er in Artikel 2 die neugefasste europäische Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open Data und PSI-RL) in deutsches Recht um.

Inhaltlich regelt Artikel 1 die im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode in Zeilen 2068 ff. avisierte Ausweitung der Bereitstellung offener Daten durch die Bundesverwaltung. Dies erfolgt einerseits durch die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs auf alle Behörden der Bundesverwaltung mit Ausnahme von Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehenen, sowie andererseits durch die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs. Insbesondere sind Forschungsdaten nunmehr dem Grunde nach von § 12a EGovG erfasst. Als weiterer Schritt zur Verbesserung bereitgestellter Daten sind außerdem alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme der Hauptzollämter oder vergleichbarer örtlicher Bundesbehörden zur Benennung von Open-Data-Koordinatoren und Koordinatorinnen verpflichtet, die als zentraler Ansprechpartner bei Fragen des Bereitstellungsprozesses zur Seite stehen können.

Artikel 2 umfasst in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open-Data- und PSI-Richtlinie) eine Ablösung des bisher geltenden Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) durch das neue Datennutzungsgesetz (DNG) und dient damit der unionsweiten Harmonisierung von Nutzungsbedingungen für Daten des öffentlichen Sektors. Inhaltlich gelten die Regelungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erstmals auch für öffentliche Unternehmen in den Bereichen Wasser, Verkehr und Energie. Neue Regelungen der Richtlinie in dem DNG sind neben der Echtzeitbereitstellung maschinenlesbarer dynamischer Daten auch die kostenlose Bereitstellung maschinenlesbarer hochwertiger Datensätze. Die Konkretisierung der betroffenen Datensätze erfolgt dabei durch einen Durchführungsrechtakt der Europäischen Union. Bereitstellungsansprüche normiert das DNG ausdrücklich nicht.

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts abgestimmt. Die Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Arbeit und Soziales, der Verteidigung, für Ernährung und Landwirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Gesundheit, für Verkehr und digitale Infrastruktur, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, für Bildung und Forschung, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Auswärtige Amt sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien haben zugestimmt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung vorgenommen. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, der Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt. Der Nationale Normenkontrollrat hat eine Stellungnahme abgegeben und keine Einwände erhoben. Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 8,4 Millionen EUR. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 18,7 Millionen EUR. Der Aufwand, der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs ergibt, entfällt vollständig auf die Bundesverwaltung. Im Einzelfall kann aus den Regelungen des DNG (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfes) weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.000 EUR je Fall entstehen ebenso wie weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von 15.000 EUR je Fall. Die Einzelfallkosten beziehen sich auf die Kommunalverwaltung.

Der Erfüllungsaufwand leitet sich vor allem aus drei Vorgaben des neuen § 12a EGovG ab: der grundsätzlichen Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung (jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 200.000 EUR), der Benennung von Open-Data-Koordinatoren und Koordinatorinnen in Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung mit der als 50 Beschäftigten mit Ausnahme örtlicher Bundesbehörden (jährliche Personalkosten von ca. 2,1 Millionen EUR), sowie der grundsätzlichen Einbeziehung von Forschungsdaten (jährlicher Personalaufwand von ca. 6,3 Millionen EUR).

Durch das DNG kann darüber hinaus weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.000 EUR je Fall entstehen ebenso wie weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von 15.000 EUR je Fall. Die Einzelfallkosten beziehen sich auf die Kommunalverwaltung.

Länder und Verbände wurden angehört. Einzelne Stellungnahmen (Bayrische Staatsregierung, Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) rügen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die sich jedoch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ergibt. Ihren Anliegen wurde – soweit sachgerecht und möglich – Rechnung getragen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfolgt durch das DNG in Form einer Eins-zu-eins-Umsetzung.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open-Data- und PSI-RL). Diese muss bis Juli 2021 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Anforderungen an die Abschätzung der Rechtsfolgen nach § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind erfüllt.

**X Abdrucke** dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen